

**10 Fragen zu
Arbeitsagentur
& Co**



STIFTUNG TANZ
TRANSITION ZENTRUM DEUTSCHLAND

Dieser kleine Leitfaden soll TänzerInnen bei den wichtigsten bürokratischen Fragen im Falle von Nichtverlängerung und beruflicher Neuorientierung weiter helfen.

Es sei angemerkt, dass jeder Fall individuell zu betrachten ist und es keine Pauschallösungen gibt.

Seite

- 1 Was tun bei Nichtverlängerung?
- 2 Was ist die ZAV?
- 3 Was tun bei längerer Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit ohne vorherige Festanstellung oder Bedürftigkeit aufgrund zu geringer Einnahmen?
- 4 Habe ich Anspruch auf Weiterbildung?
- 6 Was tun bei Berufsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen?
- 7 Wie finanziere ich ein Studium?
- 8 Wie mache ich mich selbständig?
- 10 Kann ich mich als freischaffender/ selbständiger Künstler freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter versichern?
- 11 Sollte ich mich bei der Bayerischen Versorgungsanstalt freiwillig weiter versichern oder mir die Abfindung auszahlen lassen?
- 13 Unter welchen Voraussetzungen kann ich in die Künstlersozialversicherung (KSK) eintreten?
- 16 Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen

1. Was tun bei Nichtverlängerung?

Bei Nichtverlängerung durch das Theater/den Arbeitgeber:

Alle KünstlerInnen müssen sich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrags bei der zuständigen Arbeitsagentur vor Ort persönlich **arbeitsuchend melden** und das Vertragsende anzeigen. Zur Wahrung der Frist und zur Erleichterung der Arbeitsuchendmeldung kann diese z. B. online in der JOB-BÖRSE unter www.arbeitsagentur.de oder telefonisch über die gebührenfreie **Service Nummer 08004555500** vorgenommen werden, um einen Termin zur persönlichen Beratung zu vereinbaren. Die Arbeitsuchendmeldung wird jedoch erst wirksam, wenn der vereinbarte Termin mit der Agentur für Arbeit wahrgenommen wird.

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erhalten, ist die **Arbeitslosmeldung** zwingend erforderlich. Sie dient der Sicherung der finanziellen Ansprüche und der Suche nach einer neuen Stelle. Sie ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld und muss spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit (frühestens drei Monate vorher) persönlich bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein:

- Sie müssen arbeitslos sein.
- Sie müssen die Anwartschaftszeit erfüllt haben.
- Sie müssen sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Die Regelanwartschaftszeit ist erfüllt, wenn in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens 12 Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten (z. B. Beschäftigung) liegen. Die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch erfüllt, wer die sogenannte „kurze“ **Anwartschaftszeit** erfüllt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Antragstellerin/der Antragsteller in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens 6 Monate in Versicherungsverhältnissen gestanden hat und
- es sich überwiegend um Beschäftigungsverhältnisse gehandelt hat, die von Vorherem auf nicht mehr als 10 Wochen befristet waren, und
- das Bruttoarbeitsentgelt in den letzten 12 Monaten, gerechnet vom letzten Tag der letzten Beschäftigung an rückwärts, die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2017: Alte Bundesländer: 35.700,-/ Neue Bundesländer: 31.920,-€) nicht überstiegen hat.

Diese Voraussetzungen sind der Agentur für Arbeit darzulegen und nachzuweisen. Die Regelung für die Erfüllung der

„kurzen“ Anwartschaftszeit ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet. Die Zeit, für die Arbeitslosengeld beansprucht werden kann, ist abhängig vom Lebensalter und den Versicherungspflichtzeiten, die in den letzten 5 Jahren vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zurückgelegt wurden.

Wenn man z. B. mindestens 24 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig gearbeitet hat, beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld 12 Monate (=ALG), nach 12 Monaten Arbeit – 6 Monate ALG, nach 16 Monaten Arbeit – 8 Monate ALG, nach 20 Monaten Arbeit – 10 Monate ALG, für über 50-Jährige nach 30 Monaten Arbeit – 15 Monate ALG, für über 55-Jährige nach 36 Monaten Arbeit 18 Monate ALG, für über 58-Jährige nach 48 Monaten 24 Monate ALG. Das Arbeitslosengeld 1 beträgt 60% des pauschalierten Nettoentgelts (67% mit einem Kind).

Bei einer „kurzen“ Anwartschaftszeit richtet sich die Anspruchsdauer nur nach der Dauer der Versicherungspflichtzeiten, die in den letzten 2 Jahren vor der Entstehung des Anspruchs zurückgelegt wurden (bei 6 Monaten Versicherungspflichtzeiten ergeben sich 3 Monate Anspruchsdauer, bei 8 Monaten – 4 Monate, bei 10 Monaten – 5 Monate).

Die Konsequenz einer **eigenen Nichtverlängerung** wird von Fachleuten unterschiedlich ausgelegt. Sie kann zu einer Sperre des Arbeitslosengeldes für 3 Monate führen. Ein **Auflösungsvertrag in beiderseitigem Einverständnis** führt auf jeden Fall zu einer Sperre. In beiden Fällen (Nichtverlängerung & Auflösungsvertrag) wird die Sperre meist nicht verhängt, wenn wichtige Gründe vorliegen – wie z. B. längere schwere Krankheit ohne Aussicht auf Besserung. Dazu gehören in vielen Fällen auch chronische Schmerzen.

Wichtig: Sich auch bei der ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) melden.

Kontakt: gebührenfreie Servicrufnummer 08004555500, www.arbeitsagentur.de

2. Was ist die ZAV?

Die Künstlervermittlung TANZ der ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) befindet sich in Hamburg und Leipzig, von wo aus bundesweit sämtliche Theater mit der Sparte Tanz, freie professionelle Compagnien sowie arbeitsuchende Künstler aus dem Tanzbereich betreut werden. Schwerpunkt ist die Vermittlung von Ballett- und Tanztheaterdirektoren, Choreographen, Ballettmeistern, Tänzern, Assistenten, Dramaturgen und Ballettmanagern in Engagements sowohl an staatliche und städtische wie auch an freie und private Büh-



nen und Compagnien in Deutschland, Österreich, Luxemburg und der Schweiz.

Die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler TANZ (alle mit einer eigenen professionellen künstlerischen Tanz-Vergangenheit) beraten dabei ebenso Arbeitgeber auf der Suche nach geeigneten KünstlerInnen wie auch Arbeitsuchende nach einem passenden Engagement und stehen in künstlerischen wie organisatorischen Fragen sowie mit Informationen zum aktuellen Tanzgeschehen zur Verfügung. Für den Transition-Prozess ist die ZAV **nicht** zuständig.

Kontakt: Juliane Rößler Tel. 040 - 28 40 15 39
E-Mail: juliane.roessler@arbeitsagentur.de
Dirk Elwert Tel. 0341 - 337 31 141
E-Mail: dirk.elwert@arbeitsagentur.de
www.ba-kuenstlervermittlung.de

3. Was tun bei längerer Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit ohne vorherige Festanstellung oder Bedürftigkeit aufgrund zu geringer Einnahmen?

Bei Bedürftigkeit durch Arbeitslosigkeit ohne vorherige Festanstellung oder nach Ablauf des Bezugs von Arbeitslosengeld I besteht die Möglichkeit Arbeitslosengeld II zu beantragen. Hierfür sind die Jobcenter (= gemeinsame Einrichtungen oder zugelassene kommunale Träger) zuständig. Um ALG II beziehen zu können, ist (trotz der Bezeichnung) Arbeits-

losigkeit keine Voraussetzung; es kann auch ergänzend zu anderem Einkommen oder dem Arbeitslosengeld I bezogen werden. Wenn Sie z.B. als TänzerIn in der freien Szene zu wenig verdienen, um davon leben zu können, haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Arbeitslosengeld II bei Ihrem Jobcenter zu stellen.

Zum Bezug von Arbeitslosengeld II müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Wohnung darf nicht zu groß sein (für eine Person zwischen 45 und 50 qm). Die Wohnung darf nicht zu viel kosten (Kriterium: Mietspiegel).
2. Es wird geprüft, ob mit einem Partner/einer Partnerin zusammengewohnt wird, der/die eventuell Einkommen/Vermögen hat, das dann angerechnet wird (Konstrukt Bedarfsgemeinschaft).
3. Es wird nach Vermögen gefragt. Für Sparvermögen gibt es einen Freibetrag (Alter mal 150 € plus einer einmaligen Pauschale in Höhe von 750 €). Unter diesem sollte man liegen, sonst wird der Antrag abgelehnt. Bei Altersvorsorge liegt der Freibetrag höher (Alter mal 750 €). Bei Erstantrag werden immer die Kontoauszüge der letzten drei Monate verlangt.

Die Jobcenter versuchen Leistungsbeziehenden Arbeit zu vermitteln und damit die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden, d. h. sie können ihnen „zumutbare Arbeit“ (es gibt keinen Qualifikations- oder Einkommensschutz) vorschlagen. Zur Verbesserung der Einstellungschancen bieten die Jobcenter auch Bewerbungseminare an. Bei Versäumnissen von Terminen beim Jobcenter oder von Bewerbungsgesprächen kann das Jobcenter Sanktionen verhängen, z.B. den Leistungsbezug sperren. Für ALG II-Bezieher sind ebenso wie für ALG-I-Bezieher Umschulungen möglich (siehe Punkt 4). Es gibt auch Förderleistungen für den Aufbau einer selbständigen Tätigkeit (siehe Punkt 7).

Die Regelbedarfe können den Fachlichen Hinweisen zu § 20 SGB II entnommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle: www.falz.org, www.erwerbslos.de,
www.beratung-kann-helfen.de

4. Habe ich Anspruch auf Weiterbildung?

Berufliche Weiterbildung soll berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten oder erweitern, einen beruflichen Aufstieg ermöglichen oder einen beruflichen Abschluss vermitteln. Die berufliche Weiterbildung kann ent-

weder berufsbegleitend bzw. in Teilzeit oder in Vollzeit absolviert werden.

Während die Fortbildung in der Regel auf einen vorhandenen Beruf oder einschlägiger Berufserfahrung aufbaut, soll eine Umschulung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen z.B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Eine Umschulung kann betrieblich als „Einzelumschulung“, bei einem Bildungsträger oder schulisch z.B. an Berufsfachschulen durchgeführt werden. Umschulungen in dreijährigen Ausbildungsberufen werden in der Regel auf 2 Jahre verkürzt.

Voraussetzungen

Eine Weiterbildungsmaßnahme kann durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, wenn sie notwendig ist, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Die Notwendigkeit der Weiterbildung kann auch wegen eines fehlenden Berufsabschlusses gegeben sein.

Die Ausbildung zur Tänzerin/zum Tänzer gehört – wie auch bei den anderen darstellenden Künsten (Schauspiel, Musik, Gesang) – nicht zu den nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberufen. Inwieweit eine berufliche Weiterbildung für Sie der geeignete Weg zur beruflichen Eingliederung ist, sollten Sie mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit klären.

Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen durch die Arbeitsagentur ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Leistungen können nur dann bewilligt werden, wenn Sie sich vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme durch die Agentur für Arbeit beraten lassen und die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung durch Aushändigung eines Bildungsgutscheines bestätigt hat. Mit dem Bildungsgutschein wird die Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes zugesichert. Während der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines können Sie eine dem Bildungsgutschein entsprechende Maßnahme auswählen.

Informationen über zugelassene Maßnahmen enthält auch das Portal für Aus- und Weiterbildung KURSNET:

www.kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs

Die für eine Förderung der Weiterbildung erforderlichen Unterlagen einschließlich der Aufnahmebestätigung des von Ihnen ausgewählten Bildungsträgers sollten Sie rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einreichen. Den Unterlagen sollte auch ein Begleitschreiben der Stiftung TANZ beigelegt werden. Wird der schriftliche Antrag auf Weiterbildung abgelehnt, kann der

Arbeitslose innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen.

Die Stiftung TANZ – Transition Zentrum Deutschland bietet Ihnen auch kostenlos Beratung und Unterstützung an.

Kontakt: Stiftung TANZ-Transition Zentrum Deutschland
Tel. 030 - 32 667 141, Fax 030-253 255 86
info@stiftung-tanz.com; www.stiftung-tanz.com

5. Was tun bei Berufsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen?

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Personen erhalten, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Leistungen können auch denjenigen gewährt werden, denen eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d.h. konkret absehbar ist.

Die Möglichkeiten von **berufsfördernden Leistungen** (genannt: „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“) sind im Bereich der Deutschen Rentenversicherung unter §§ 16-19 SGB IV geregelt. Sie können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, wenn Sie 1. aus gesundheitlichen Gründen Ihren Beruf nicht mehr ausüben können (in der Regel im Anschluss an eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme) oder 2. die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Erfüllung der ‚Wartezeit‘ = Zeit der Berufstätigkeit von 15 Jahren). Im Regelfall beinhalten sie maximal eine 2-jährige Umschulung.

Kann ein versicherter Tänzer/eine versicherte Tänzerin aufgrund eines anerkannten Arbeits- und Wegeunfalls bzw aufgrund von Erkrankungsfolgen seinen/ihren Beruf nicht mehr oder nur erschwert ausüben, ohne die oben genannte Wartezeit der Rentenversicherung zu erfüllen, übernimmt evtl. die jeweils zuständige **Unfallkasse/Berufsgenossenschaft** die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation.

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständiger Rehabilitationsträger für die berufliche Rehabilitation, sofern hierfür kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Rentenversicherung: Tel. 0800 - 10 00 480 70
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Unfallkassen: Tel. 04421 - 407 407,
www.uk-bund.de

Kontakt: Hilfe und Beratung bietet auch der Verein Tanzmedizin Deutschland tamed e.V.
Tel. 06151 - 3917 601, www.tamed.de



6. Wie finanziere ich ein Studium?

Die staatliche Unterstützung für Studierende ist im Bundesausbildungsförderungsgesetz geregelt – besser bekannt unter dem Kürzel BAföG, womit auch die Förderung an sich bezeichnet wird.

Voraussetzungen

Nach §7 Abs.1 BAföG werden grundsätzlich finanzielle Leistungen nach dem BAföG nur für eine Ausbildung gewährt. Ausgebildete TänzerInnen im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung erhalten keine finanzielle Leistung nach dem BAföG, wenn die Erstausbildung nach dem BAföG gefördert werden konnte. (Ausnahme nach §7 Abs. 2 BAföG, wenn TänzerInnen als erste berufsbildende Ausbildung eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule abgeschlossen haben, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.)

Struktur der Förderung

BAföG wird für Studierende, Schüler und Auszubildende grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies Staatsdarlehen gezahlt, das nach dem Studium an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt werden muss. Die För-

derung nach dem BAföG ist bis auf einige Ausnahmen vom Einkommen der Eltern abhängig. Einkommen und Vermögen des/der Studierenden werden dagegen grundsätzlich nach Abzug der Freibeträge auf den Förderbetrag angerechnet. Auszubildende und Bachelor-Studierende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen. Es gibt aber verschiedene Ausnahmeregelungen (z.B. Erziehung von Kindern unter 10 Jahren). Master-BAföG kann beantragen, wer das Studium vor dem 35. Geburtstag beginnt. Auch beim BAföG gibt es die Möglichkeit, gegen einen abgelehnten Antrag innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einzulegen.

Weitere Möglichkeiten der Studienfinanzierung

Bildungskredit von der staatlich geförderten KfW-Bank, Aufstiegsstipendium der Bundesregierung oder Stipendien von verschiedensten Stiftungen.

Mehr unter: www.studienfinanzierung.de
www.stipendienlotse.de
www.mystipendium.de

7. Wie mache ich mich selbständig?

Einige TänzerInnen wollen nach ihrer Tanzkarriere als selbständige arbeiten. Dies betrifft sowohl diejenigen, die vom Festengagement in die freie Szene wechseln als auch diejenigen, die in einem neuen Feld (z. B. als Tanzpädagogin oder Yogalehrer) freiberuflich arbeiten wollen. Sie gelten sowohl als selbständiger, wenn Sie ein eigenes Studio haben als auch wenn Sie gegen Honorar für andere Studios arbeiten. In jedem Fall brauchen Sie eine Steuernummer für selbständige. Wenn Sie die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit beenden und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 150 Tagen haben, können Sie **einen Gründungszuschuss** erhalten. **Dafür muss ein inhaltliches Konzept und ein Businessplan vorgelegt werden** (Hilfe dafür kann man sich bei regionalen Gründungsberatungen geben lassen). Die Selbständigkeit kann auch aus mehreren Standbeinen bestehen (z. B. 50% Yogaunterricht + 50% Tanzpädagogik). Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine fachkundige Stelle (IHK – Industrie- und Handelskammer u. a.) muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen. Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet: Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen

Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 € zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden. **In der gesamten Laufzeit des Existenzgründungszuschusses kann man unbegrenzt Geld verdienen, muss sich aber selbst versichern.** Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes gezahlt wurde. Der Antrag ist vor der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen, die auch den Antragsvordruck ausgibt.



Ein Anspruch auf Gründungszuschuss besteht nicht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld und die Anspruchsdauer aufgrund einer „kurzen“ Anwartschaftszeit entstanden ist.

Arbeitslose Gründungswillige, die erwerbsfähig und hilfebedürftig nach dem SGB II sind und beim Jobcenter gemeldet sind, können für den Aufbau ihrer Selbständigkeit **Einstiegs-geld** nach § 16b SGB II beantragen. Das Einstiegsgeld ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme u. a. einer selbständigen Tätigkeit. Die Höhe des Einstiegsgeldes wird individuell bemessen und richtet sich nach der Höhe des Arbeitslosengeldes II, nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der Dauer der Arbeitslosigkeit. Höchstens allerdings kann sich das Einstiegsgeld nur auf den jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB II belaufen. Es kann für maximal

24 Monate bewilligt werden. Auf diese Eingliederungsleistung besteht kein Rechtsanspruch.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, kann über das Einstiegsgeld hinaus auch **„Leistungen zur Eingliederung von selbständigen“** nach § 16c SGB II beantragen. **Dabei handelt es sich um Darlehen oder Zuschüsse für Sachmittel, die für den Aufbau oder Erhalt der Selbständigkeit benötigt werden.** Zuschüsse sind auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro begrenzt. Auch diese Leistungen sind Ermessensleistungen. Vor der Bewilligung von Einstiegsgeld und den „Leistungen zur Eingliederung selbständiger“ wird geprüft, ob die finanzielle Förderung dazu beiträgt, die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Der/die Gründungswillige muss nachweisen, dass er/sie für die angestrebte Tätigkeit geeignet, dass sein/ihr Businessplan erfolgsversprechend und das Unternehmen tragfähig ist und damit die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

Mehr unter: www.existenzgruender.de
www.existenzgruenderhilfe.de
www.kultur-kreativ-wirtschaft.de

8. Kann ich mich als freischaffender/selbständiger Künstler freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter versichern?

Seit 1. Februar 2006 bietet die Arbeitsagentur eine Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung an. Auf Antrag können sich in der Arbeitslosenversicherung Personen weiter versichern, die eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben oder eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz aufnehmen und ausüben. Der Antrag auf die Antragspflichtversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der Auslandsbeschäftigung gestellt werden. Die Zeiten der Antragspflichtversicherung können später für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld heran gezogen werden.

Voraussetzung

Der Versicherte war innerhalb der letzten 24 Monate zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt oder hat Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen.

Zuständigkeit

Die Antragspflichtversicherung kann man bei der örtlichen

Agentur für Arbeit beantragen. Dort liegen die erforderlichen Antragsvordrucke bereit. Wer im Ausland beschäftigt ist, muss den Antrag bei der Arbeitsagentur seines letzten Wohnsitzes stellen. Die Antragspflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der Auslandsbeschäftigung, wenn der Antrag innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten gestellt wird. Der Antrag muss persönlich bei der Arbeitsagentur am Wohnort abgegeben werden. Dabei muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden.

Höhe des Monatsbeitrags (Stand 2017):

89,25 € (West) und 79,80 € (Ost). Gründer müssen in den ersten zwei Jahren nur die Hälfte bezahlen.

Die versicherte Person muss den Beitrag alleine tragen und direkt an die Bundesagentur für Arbeit zahlen. Wenn die selbständige Tätigkeit oder die Auslandsbeschäftigung beendet wird und Arbeitslosigkeit eintritt, werden die Zeiten der Antragspflichtversicherung wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung berücksichtigt, d.h. sie sind anwartschaftsbegründend für das Arbeitslosengeld.

Antragsvordrucke unter: www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk5/~edisp/l6019022dstbai392135.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI392138

9. Sollte ich mich bei der Bayerischen Versorgungsanstalt freiwillig weiter versichern oder mir die Abfindung auszahlen lassen?

A Festengagement

Während eines Engagements an einer deutschen Bühne ist die Versicherung bei der Bayerischen Versorgungsanstalt eine Pflichtversicherung, mit der die Theater vorsorgen, dass ihre Künstler nicht in die Altersarmut rutschen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen zu gleichen Teilen einen Pflichtbeitrag von 4,5 % ein. Nach Beendigung des Festengagements gibt es für Tänzer zwei Möglichkeiten:

1. Durch die ‚Sondergenehmigung für Tanzgruppenmitglieder‘ können Tänzer, die zwischen dem 32. und 44. Lebensjahr das Tanzen weltweit aufgeben, ihre Abfindung (komplett oder teilweise) erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie eine Weiterbildung, Studium oder selbständigkeit realisieren. Wenn sie mehr als 60 Monate Beiträge gezahlt haben, bekommen sie ihre Beiträge UND die Beiträge des Arbeitgebers. (Tänzer, die weniger als 60 Monate eingezahlt haben, können sich nach einer 2-Jährigen Wartezeit ihre Beiträge erstatten lassen oder sich weiter freiwillig versichern, siehe Punkt 2)

Dann entfällt aber eine spätere Zahlung von Altersruhegeld. Deshalb sollte man die Abfindungsauszahlung möglichst verhindern und andere Lösungen der Finanzierung finden.

Nach der neuen Satzungsregelung besteht für alle Tänzer eine Option für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit bei Eintritt des Versorgungsfalls vor dem 35. Lebensjahr. Außerdem besteht die neue Option, sich die Abfindung teilweise auszahlen zu lassen und damit weiterhin Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer zu bleiben. Bei jeder Variante kommen noch steuerliche Abzüge dazu. Bitte unbedingt im Vorfeld prüfen lassen!

2. Die zweite Möglichkeit nach Beendigung des Engagements ist die freiwillige Weiterversicherung bei der so genannten ‚Bayerischen‘. Wir empfehlen die Bayerische Versorgungsanstalt unbedingt als Alternative zu einer privaten Rentenversicherung, denn ihre Leistungen werden von vielen Seiten her als besser eingestuft. Also: Wir empfehlen, Mitglied in der Bayerischen Versorgungskammer zu bleiben (nach bisheriger Sonderregelung ist dies nur möglich, wenn man sich die Abfindung nicht vorzeitig auszahlen lässt) zu Beginn der Selbständigkeit nur den monatlichen Mindestsatz von 12,50 € einzahlen, damit die Leistung erhalten bleibt. Sobald das Geschäft besser läuft, mehr einzahlen, um das persönliche Altersruhegeld weiter aufzubauen. Die Weiterversicherung ist auch neben einer Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz möglich.

Voraussetzungen

Die Weiterversicherung ist zulässig im Anschluss an

- die Beschäftigung bei einem Theater (bis 12 Monate nach Vertragsende),
- die Zahlung eines Ruhegeldes wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder
- den Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, wenn unmittelbar vor deren Eintritt eine beitragspflichtige Versicherung bestand.

B selbständig Tätige

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (VdB) hat beschlossen, selbständigen Bühnenkünstler*innen der freien Tanz- und Theaterszene ab 1. Januar 2017 die freiwillige Versicherung auf eigenen Antrag zu ermöglichen.

Wichtige Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung für freie Tanzschaffende sind:

1. die Mitgliedschaft in einem der Landesverbände der freien Theater
2. regelmäßige Jahreseinnahmen von mindestens 3.900,00 €
3. der Versicherungsnachweis in der KSK



WICHTIG zu wissen ist, dass freiwillig Versicherten keine Beiträge erstattet werden und es für sie auch keine Tänzerabfindung gibt. Aber „[...] die freiwillig Versicherten haben dieselben Ansprüche auf eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung wie Pflichtversicherte.“ Dafür gelten die entsprechenden Wartezeiten.

Grundbeitrag der freiwilligen Versicherung (sowohl bei Weiterversicherung als auch für freie Tanzschaffende): monatlich 12,50 €, jeweils am Monatsersten fällig. Wahlweise kann zum Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag bis zum Höchstbeitrag eingezahlt werden.

Kontakt: Tel. 089-9235 7333 (Versicherung und Versorgung)
Tel. 089-9235 8288 (Abfindung, Rückgewähr und Heilkostenzuschüsse)
www.versorgungskammer.de

10. Unter welchen Voraussetzungen kann ich in die Künstlersozialversicherung (KSK) eintreten?

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Besonderheit: Die Künstler und Publizisten brauchen nur die Hälfte ihrer Beiträge zu tragen und sind damit ähnlich günstig gestellt wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch eine Abgabe der Kunst- und Publizistikverwerter (z. B. Galerien, Musikschulen, Theater, Rundfunkanstalten, Werbeagenturen, Verlage) und durch einen Bundeszuschuss finanziert.

Voraussetzungen

Es muss eine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit als Beruf (also zum Zweck des Broterwerbs) ausgeübt werden. Der Kunstbegriff orientiert sich an typischen Berufsbildern. In „Grenzfällen“ hängt die Künstlereigenschaft davon ab, ob der/die Betreffende in den maßgeblichen Fachkreisen als Künstler anerkannt ist (erkennbar z. B. an der Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden oder an der Erwähnung in der Presse).

Bei nur nebenberuflicher Betätigung im künstlerischen/publizistischen Bereich kann die Künstlersozialversicherung nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden.

Das Arbeitseinkommen (Einnahmen abzüglich Ausgaben) muss über der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 325 € / jährlich 3.900 € liegen.

Ausnahmeregelungen

In den ersten drei Jahren der Berufsausübung darf das Einkommen geringer sein. Auch bei gelegentlichen Unterschreitungen (zweimal innerhalb eines 6-Jahreszeitraumes) bleibt die Versicherung erhalten. Es wird maximal ein Arbeitnehmer beschäftigt. Sonst bestünde eine zu starke Arbeitgeberstellung, der Künstler/Publizist wäre nicht mehr schutzbedürftig.

Versicherungsschutz durch die KSK

Die KSK ist ein Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und umfasst die Versicherungszweige Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Es gilt jeweils der gesamte gesetzliche Leistungskatalog. Was viele Künstler/Publizisten nicht wissen: Auch als selbständiger kann man bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld beantragen, und zwar entweder nach sechs „Karenzwochen“ (Normalfall) oder bereits nach zwei „Karenzwochen“ (sog. vorgezogenes Krankengeld auf Antrag gegen Aufpreis). Die KSK bezahlt keine Arbeitslosenversicherung.

Höhe der Beiträge

Die Versicherungsbeiträge errechnen sich aus dem Arbeitseinkommen und aus den halben Beitragssätzen der verschiedenen Versicherungszweige sowie gesetzlichen Zusatzbeiträgen. Zurzeit ergibt sich daraus eine Beitragsbelastung von 18-19 % des Nettoeinkommens. Die Beiträge sind monatlich zu zahlen.

Beispiel: Bei einem Jahresarbeitseinkommen (netto) von 12.000,- € (mtl. 1.000,- €) müssten monatlich etwa 180,- € bis 190,- € als Beitragsbelastung einkalkuliert werden.

Eintritt in die KSK

Anmeldeformulare bei der Künstlersozialkasse (KSK) anfordern. Bei Absendung der Formulare an die KSK nicht vergessen, Tätigkeitsbelege (z.B. Verträge, Unterlagen überausgeführte Arbeiten, Kritiken, Presse) beizufügen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die KSK rechtsverbindlich die Versicherungspflicht fest, denn die Künstlersozialversicherung ist eine Pflichtversicherung! Sie nimmt die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK, Ersatzkasse, Innungskrankenkasse, Betriebskrankenkasse – man kann also in seiner bisherigen Krankenkasse bleiben) und bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung vor und führt die Gesamtbeiträge dorthin ab. Dem Künstler/Publizist teilt die KSK mit, in welcher Höhe Beiträge zu zahlen sind. Zur Ermittlung der Beitragshöhe fragt die KSK anlässlich der Erstanmeldung und dann jährlich wiederkehrend nach dem „voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen“.



Was geschieht, wenn die Anmeldung bei der KSK versäumt wird?

Wer sich nicht bei der KSK meldet, verschenkt Vorteile, die ihm rechtlich zustehen. In jedem Fall beginnt die Versicherung frühestens mit der erstmaligen Meldung bei der KSK. Für den Zeitraum vor der erstmaligen Meldung bei der KSK gibt es weder nachträglichen Versicherungsschutz, noch werden von der KSK für solche Zeiträume Beiträge erhoben.

Kann man die Mitgliedschaft in der KSK während eines Engagements für einige Monate ruhen lassen?

Das ist leider bei der KSK nicht vorgesehen. Bei jeder – egal wie kurzen – Festanstellung, muss man aus der KSK austreten und danach wieder eintreten, das geht bei Zeiträumen unter 6 Monaten formlos, bei längerer Festanstellung, muss man danach erneut die kompletten Eintrittsformulare ausfüllen.

Kann man sich auch privat versichern?

Berufsanfänger und Höherverdienende haben die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien zu

lassen. Die KSK gewährt dann einen Zuschuss. In der Rentenversicherung gibt es dagegen keine Befreiungsmöglichkeit, die Pflichtversicherung ist hier zwingend.

Kontakt: Tel. 04421 / 973 405 1500
E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de
www.kuenstlersozialkasse.de

11. Zeugnisanerkennung

Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (Zeugnisse) lässt sich selbständig auf folgender Internetseite prüfen:
<http://anabin.kmk.org>

Offiziell prüfen lassen kann man ein Zeugnis bei der Zeugnisanerkennungsstelle des jeweiligen Kultusministeriums des Bundeslandes, in dem man sich befindet. Die Adressen finden sich hier: www.anerkennung-in-deutschland.de

Zertifikate und Diplome im professionellen Tanz

Bis zur Einführung des BA und MA auch für den Tanz (Tänzer/Choreographie/Tanzpädagogik) sowie staatlich anerkannte Abschlüsse war lange unklar, welchem Status ein Tanz Zertifikat oder Diplom zu zuordnen sei. So haben viele Abschlüsse besonders jene vor der Jahrtausendwende einen nicht definierten Status.

Grundsätzlich sollte man für sich 2 Fragen klären:

1. Wofür benötige ich die Anerkennung meines Abschlusses? Wenn ich die Anerkennung für ein Studium brauche, sollte ich mein Abschlusszeugnis von der jeweiligen Universität prüfen lassen, dies gibt direkt Auskunft darüber, ob man zu einem bestimmten Studium zugelassen wird oder nicht.

2. Von wem sollte der Abschluss anerkannt sein?

Für Bewerbungen als Tänzer und Choreograph steht in der Praxis meist die Institution, wo und bei wem man seine Ausbildung absolviert hat, im Vordergrund und weniger die Art des Abschlusses. Wogegen Bewerbungen als Tanzpädagoge oder Choreograph an staatlichen Hochschulen zunehmend akademische Abschlüsse erfordern.

Die Stiftung TANZ – Transition Zentrum Deutschland wurde am 19. Januar 2010 mit privaten Mitteln gegründet und hat ihren Sitz in Berlin. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck zur ideellen und materiellen Förderung von Tanzschaffenden, insbesondere Tänzern und Tänzerinnen während der Ausbildung, der Karriere und nach Beendigung der aktiven tänzerischen Laufbahn beim Übergang in einen neuen Beruf (= Transition). Die Geschäftsstelle der Stiftung TANZ – Transition Zentrum Deutschland wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gefördert.

Herausgeber

Stiftung TANZ – Transition Zentrum Deutschland,
Kollwitzstr. 64; 10435 Berlin;
Tel. +49 (0) 30 - 32 667 141, Fax +49 (0) 30 - 253 255 86
email: info@stiftung-tanz.com; www.stiftung-tanz.com

K U L T U R
S T I F T U N G · D E R
L Ä N D E R



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



